

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage

Telefon Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhna, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 65 Pfennig ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgepalte Acorpuszeile 15 Pfg. Amtlicher Teil sechsgepalte Zeile 20 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 66.

Freitag, 8. Juni 1917.

28. Jahrgang.

Bekanntmachung über Einschränkung der Bautätigkeit.

Um im Heeresinteresse die Bautätigkeit auf das unerlässliche Maß zu beschränken, wird auf Grund von § 4 und § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand für den Bereich des XIX. A.-K. folgendes Verfahren angeordnet:

§ 1.

Jeder Bauherr, der einen Neubau, Erweiterungsbau oder Umbau beabsichtigt, hat bei der Kriegsamtsstelle Leipzig vor Beginn jeder Bautätigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob ihm eine baupolizeiliche Genehmigung bereits erteilt worden ist oder nicht, für jeden einzelnen Bau einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung anzufordern, auszufüllen und bei der Baupolizeibehörde zur Weitergabe an die Kriegsamtsstelle Leipzig einzureichen. Ehe ihm nicht durch die Baupolizeibehörde die Genehmigung der Kriegsamtsstelle eröffnet worden ist, ist der Beginn jeder Bautätigkeit, einschließlich der Ausschachtung, verboten.

§ 2.

Jeder Bauherr, der vor dem 4. Juni 1917 einen Neu-, Erweiterungs- oder Umbau, oder die Ausschachtung dazu auf Grund erteilter baupolizeilicher Genehmigung bereits begonnen hat, hat ebenfalls bei der Kriegsamtsstelle Leipzig unverzüglich für jeden einzelnen Bau den Fragebogen in doppelter Ausfertigung anzufordern und bis 12. Juni 1917 ausgefüllt bei der Baupolizeibehörde zur Weitergabe an die Kriegsamtsstelle einzureichen. Die Fortführung des Baues ist ihm in diesem Falle bei rechtzeitiger Einreichung des Fragebogens gestattet, andernfalls verboten.

Dem Bauherrn geht sodann durch Vermittlung der Baupolizeibehörde ein Bescheid der Kriegsamtsstelle darüber zu, ob und in welchem Umfang bzw. bis zu welchem Zeitpunkt die Fortsetzung des Baues gestattet oder untersagt wird. Dieser Bescheid steht vorher erteilte Baugenehmigungen, soweit diese mit seinem Inhalte in Widerspruch stehen, außer Kraft, und wirkt, soweit er eine Fortsetzung untersagt, als Verbot gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand.

§ 3.

Dieses Verfahren findet auf Bauten jeder Art — öffentliche und private — Hoch- und

Tiefbauten, Bauten von kriegswirtschaftlichem Interesse und ohne solches — Anwendung. Ausgenommen sind

1. die fiskalischen von den Zentralbehörden der Heeres- und Marineverwaltung genehmigten Bauten, sowie die Betriebsbauten der Deutschen Eisenbahn- und Wasserbauverwaltungen,
2. Bauten der im § 2 bezeichneten Art, deren Fertigstellung bestimmt bis 1. Juli 1917 zu erwarten steht,
3. die im dringenden öffentlichen Interesse unaufschiebbar notwendigen Instandsetzungsarbeiten an Straßenkörpern, Gleisanlagen, Schleusenjügen, Flußläufen usw., sowie Instandsetzungsarbeiten kleineren Umfangs, sofern sie einer baupolizeilichen Genehmigung ohnedies nicht bedürfen.

§ 4.

Eine Beschwerde gegen Verfassung der Genehmigung nach § 1 oder § 2 dieser Bekanntmachung steht nur dem Bauherrn zu. Sie ist beim stellv. Generalkommando XIX. A.-K. einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung. Sie wird, sofern ihr vom stellv. Generalkommando nicht entsprochen werden kann, von der Waffen- und Industrie-Abteilung des Königl. Sächs. Kriegsministeriums entschieden.

§ 5.

In allen Zweifelsfällen erteilt die Kriegsamtsstelle Leipzig Auskunft.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung betr. Einschränkung der Bautätigkeit vom 14. November 1916 tritt für den Bezirk des XIX. A.-K. außer Kraft.

Leipzig, den 4. Juni 1917.

Der kommandierende General
v. Schweinitz.

Nachdruck erwünscht.

La. 1387 Gs.

Obstzucker.

Die Reichszuckerstelle hat auch in diesem Jahre eine gewisse Menge Zucker zur häuslichen Obstverwertung zugewiesen. Dabei ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß auf eine **wöchentliche** Zuzahlung im Spätsommer oder Herbst **keinesfalls** zu rechnen ist. Jede dauernd im Bezirke aufhältliche Stollperson erhält eine Obstzuckerkarte über 3 Pfund Zucker, die bis zum 21. Juli dieses Jahres gültig ist. Die Gesamtmenge, die auf einen Haushalt entfällt, kann sofort auf einmal entnommen werden; es besteht jedoch keine

Veranlassung, dies zu tun. Vielmehr wird den Haushaltungen, die mehrere Obstzuckerkarten erhalten, empfohlen, die Karten nach und nach je nach Bedarf einzulösen.

Auf Lieferung des Zuckers kann bis zum Ende der Gültigkeitszeit mit Sicherheit gerechnet werden.

Militärpersonen, auch die auf Selbstbedürftigung Angewiesenen, Zivil- und Kriegsgefangenen, Militärrückkehrer, die auf Zeit vom Heeresdienst entlassen worden sind, erhalten keine Obstzuckerkarten.

Jede empfangsberechtigte Person kann auf den ihr zustehenden Obstzucker verzichten und dafür bevorzugte Belieferung mit fertigem Brotaufstrich verlangen.

Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erhält statt der Obstzuckerkarten eine Bescheinigung, aus der sowohl die Menge Zucker, auf die er verzichtet, als auch die Menge an Brotaufstrichmitteln (Kunsthonig, Marmelade) ersichtlich ist, auf deren Lieferung er, abgesehen von der allgemeinen Brotaufstrichverteilung, Anspruch hat. Dabei werden für 3 Pfund Zucker 3 $\frac{1}{2}$ Pfund Kunsthonig oder 5 Pfund Marmelade vorzugsweise geliefert. Wer um mehr Brotaufstrich zu erhalten, auf den Obstzucker verzichten will, muß sich

bis zum 12. dieses Monats

bei der Ortsbehörde melden und dabei die Zahl der Personen angeben, für die auf Obstzucker verzichtet wird. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Ortsbehörden haben die festgestellte Personenzahl bis zum 15. dieses Monats dem Bezirksverbande anzuzeigen. Auf die Bestimmungen, die auf der Rückseite der Obstzuckerkarten abgedruckt sind, wird besonders verwiesen.

Die Obstzuckerkarten werden den Gemeindebehörden demnächst zur Verteilung zugehen.

Grimma, 5. Juni 1917.

2869 a L.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Lebensmittelversorgung bei Ortswechsel.

Auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird folgendes bestimmt:

1.

Anspruch auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Andersartige Bestimmungen des Bezirksverbandes werden aufgehoben.

2.

Bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsortes (Umzug) stellt die Gemeinde nach vorgeschriebenem Vordruck eine Abmeldebefcheinigung aus. Dabei werden die Reichsleistungskarte, die Sellenkarte und die Zuckerkarte für die laufende Periode beibehalten. Die Abmeldebefcheinigung ist bei der Inanspruchnahme der Versorgung am neuen Aufenthaltsorte abzuliefern. Wird kein ordnungsmäßig ausgefüllter Abmeldebchein vorgelegt, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsorte nicht eintreten.

3.

Bei Reisen von längerer Dauer als 14 Tagen ist nach Ziffer 2 zu verfahren; jedoch erhält der Reisende keine Abmeldebefcheinigung für Brot; er ist vielmehr für die Reisedauer mit Reisebrotscheiben zu versehen. Auch in diesem Falle soll es bis auf weiteres nachgelassen werden, daß die Reichsleistungskarten in die entsprechende Menge Reichsleistungskarten umgetauscht werden, falls der Reisende auf den Geldzuschuß verzichtet.

Dies gilt auch für die „Stadtkinder auf dem Lande.“ Bei kürzeren Reisen wird eine Abmeldebefcheinigung nicht ausgestellt. Es werden nur die Bezirksverbandsbrotmarken in Reisebrotmarken umgetauscht.

Besteht der Reisende Vorräte, so soll es ihm unbenommen sein, sich diese am einheimischen Versorgungsbezirke auf eine längere Zeit als ursprünglich geboten, nach der Reise anrechnen zu lassen, damit er während der Abwesenheit die Ware oder Karte erhalten kann. Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

4.

Für Militärrückkehrer, die durch die Kommandanturen verlegt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

5.

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen sich bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes die Abmeldebefcheinigung ausstellen lassen und sie am neuen Aufenthaltsort vorlegen.

Grimma 2. Juni 1917

2973 L.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Nach § 10 Absatz 2 der Verordnung über Säulenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichsgebl. S. 846) sind Säulenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen, aber für Saatwecke nicht verwendet worden sind, nach Ablauf der Saatzeit spätestens am 31. Mai 1917 bei der Reichssäulenfruchtstelle G. m. b. H. Berlin anzumelden und von dieser zu übernehmen. Die Anmeldung muß bei dem Bezirksverbande eingereicht werden, bei dem auch die dazu nötigen Vordrucke zu entnehmen sind. Die Ablieferung hat sofort an die Wurzener Säulenfruchtwerke vorm. B. Krietsch in Wurz zu erfolgen.

Grimma, 5. Juni 1917.

3267 L.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.

Zum Schutze der Saaten und des jungen Wildes ist eine **verbotene Bekämpfung der Krähen** notwendig. Als wirksames Bekämpfungsmittel empfiehlt sich die Verwendung von Phosphorsalzwerke, die in Tierkälen verborgen und in geeigneter, für die Krähen gut haltbarer Weise (z. B. auf kleinen Eiböden) auf den Feldern ausgelegt wird.

Die Auslegung des Stilles hat mit Vorsicht unter Beachtung der Verordnung vom 25. Februar 1907 — Befehl — und Verordnungsblatt Seite 22 — zu erfolgen. Die Verwendung von Arsenik oder arsenikhaltiger Mittel ist nur mit Genehmigung der Polizeibehörde (Königl. Amtshauptmannschaft, Stadtrat) zulässig.

Grimma, 1. Juni 1917.

88 J.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.